

## Amtliche Bekanntmachung

### Änderungsbeschluss zur „Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Kassel vom 1. April 2021“ - zuletzt geändert am 10. Oktober 2023

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 28. September 2023 und der Vollversammlung der Handwerkskammer Kassel vom 30. November 2023 wird nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) die „Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Kassel vom 1. April 2021“ - zuletzt geändert am 1. Oktober 2023 - wie folgt geändert:

#### 1. In § 2 wird der Absatz 9 Satz 2 wie folgt ersetzt:

Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden (§ 40 Absatz 5 BBiG).

#### 2. In § 2a wird der Absatz 3 Satz 3 wie folgt ersetzt:

Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden (§ 40 Absatz 4 Satz 2 BBiG).

#### 3. In § 9 wird der Absatz 3 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 3 BBiG), wer

1. über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
2. auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
3. aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

#### 4. In § 20 wird der Absatz 1 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absatz 3 und 4 durchgeführt.

#### 5. In § 28 wird der Absatz 1 Satz 1 wie folgt ersetzt:

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid.

#### 6. § 30 wird wie folgt ersetzt:

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

